

DIETRICH.expert GmbH | Gutenbergstraße 52 | 68775 Ketsch

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DIETRICH.expert GmbH

Stand: 23. August 2025

## A. Allgemeiner Teil – Geltung für alle Verträge

### § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Vertragspartner

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der **DIETRICH.expert GmbH**, Gutenbergstraße 52, 68775 Ketsch, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim (nachfolgend „Auftragnehmer“), und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung.<sup>4</sup>

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.<sup>3</sup>

1.3 Im Sinne dieser AGB ist ein **Verbraucher** jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Ein **Unternehmer** ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).<sup>1</sup> Die klare Abgrenzung dieser Begriffe ist grundlegend, da für beide Gruppen teilweise unterschiedliche rechtliche Regelungen zur Anwendung kommen, die in den nachfolgenden Klauseln entsprechend berücksichtigt werden.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Auftraggeber dar, ein verbindliches Angebot (Bestellung) abzugeben.<sup>4</sup> Die in den Angeboten des Auftragnehmers genannten Preise behalten für 14 Tage ab Angebotsdatum ihre Gültigkeit.

DIETRICH.expert GmbH | Gutenbergstraße 52 | 68775 Ketsch

2.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers schriftlich (z. B. durch unterzeichnete Rücksendung des Angebotsformulars) annimmt oder wenn der Auftragnehmer eine Bestellung des Auftraggebers schriftlich bestätigt. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.<sup>3</sup>

2.3 Vertragsgrundlagen sind in der nachstehenden Reihenfolge ihrer Geltung:

- a) das schriftliche Angebot bzw. die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers,
- b) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- c) sofern ausdrücklich und schriftlich vereinbart: die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der jeweils gültigen Fassung,
- d) die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### § 3 Leistungsumfang und Ausführung

3.1 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die Leistungsbeschreibung im schriftlichen Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

DIETRICH.expert GmbH | Gutenbergstraße 52 | 68775 Ketsch

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Ausführung der Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dies schließt insbesondere die Einhaltung der einschlägigen Normen des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE), wie der Normenreihe DIN VDE 0100 (Errichten von Niederspannungsanlagen) und der DIN VDE 0105-100 (Betrieb von elektrischen Anlagen), in der jeweils zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung ein.<sup>6</sup> Die Bezugnahme auf die jeweils gültige Fassung stellt sicher, dass stets der aktuelle Stand der Technik und Sicherheit zur Anwendung kommt, ohne dass die AGB bei jeder Normenänderung angepasst werden müssen. Dies bietet beiden Vertragsparteien ein Höchstmaß an Rechtssicherheit und technischer Qualität.<sup>8</sup>

3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten qualifizierte und zuverlässige Subunternehmer einzusetzen. Die vertragliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Gesamtleistung verbleibt hiervon unberührt beim Auftragnehmer.

3.4 Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs, die vom Auftraggeber nach Vertragsschluss gewünscht werden (Zusatzarbeiten), bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und sind zusätzlich zu vergüten. Werden Zusatzarbeiten ohne explizite Preisvereinbarung in Auftrag gegeben, so werden diese nach Aufwand gemäß den Sätzen in § 4 dieser AGB abgerechnet.

## § 4 Preise, Vergütung nach Aufwand und Zahlungsbedingungen

### 4.1 Abrechnung nach Aufwand: Arbeits-, Fahr- und Rüstzeiten

Sofern nicht schriftlich ein Pauschal- oder Festpreis vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand. Die zu vergütende Arbeitszeit wird je eingesetztem Mitarbeiter berechnet und beginnt mit der Abfahrt vom Betriebssitz des Auftragnehmers (Gutenbergstraße 52, 68775 Ketsch) und endet mit der Rückkehr dorthin. Sie umfasst ausdrücklich und vollumfänglich:

- **Fahrzeiten:** An- und Abfahrtszeiten zum und vom Einsatzort des Auftraggebers.
- **Rüstzeiten:** Alle für die Vor- und Nachbereitung des Auftrags notwendigen Tätigkeiten. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Beladen des Fahrzeugs mit Werkzeugen und Material, das Entladen am Einsatzort, die Einrichtung und Sicherung der Baustelle, die Einarbeitung in technische Pläne vor Ort sowie nachbereitende Arbeiten wie das Aufräumen der Baustelle, die Erstellung von Messprotokollen und Dokumentationen, die Protokollierung der durchgeführten Arbeiten und die

DIETRICH.expert GmbH | Gutenbergstraße 52 | 68775 Ketsch

fachgerechte Entsorgung von Verpackungsmaterialien und ausgetauschten Kleinteilen.<sup>9</sup>

Die detaillierte Aufschlüsselung der Rüstzeiten dient der Transparenz und stellt klar, dass es sich hierbei um essenzielle und werthaltige Bestandteile der geschuldeten Leistung handelt, die eine sorgfältige und sichere Auftragsdurchführung gewährleisten.<sup>12</sup> Separate Kilometerpauschalen oder Anfahrtskosten werden nicht zusätzlich berechnet.

#### 4.2 Zuschläge für Sonderarbeitszeiten

Für Arbeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten außerhalb der normalen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 08:00–17:00 Uhr) erbracht werden, werden die folgenden Zuschläge auf den vereinbarten Netto-Stundensatz berechnet. Die Gestaltung dieser Zuschläge orientiert sich an den branchenüblichen Regelungen sowie den steuerrechtlichen Vorgaben des § 3b EStG, um eine faire und nachvollziehbare Vergütung zu gewährleisten.<sup>13</sup>

DIETRICH.expert GmbH | Gutenbergstraße 52 | 68775 Ketsch

Art der Sonderarbeit	Zuschlag auf den Netto-Stundensatz	Anmerkung
Überstunden (ab der 9. Tagesstunde)	25 %	Vertraglich vereinbarter Zuschlag 15
Nachtarbeit (23:00–06:00 Uhr)	25 %	Gemäß § 6 Abs. 5 ArbZG und § 3b EStG 16
Sonntagsarbeit	50 %	Angelehnt an § 3b EStG 13
Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	125 %	Angelehnt an § 3b EStG 18
Arbeit am 24.12. (ab 14 Uhr), 25./26.12., 01.05.	150 %	Angelehnt an § 3b EStG 14

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird grundsätzlich nur der jeweils höchste Zuschlag vergütet. Eine Ausnahme bildet der Nachtarbeitszuschlag, der zusätzlich zu Sonn- und Feiertagszuschlägen anfallen kann, da er einen separaten Belastungstatbestand ausgleicht.<sup>13</sup>

#### 4.3 Abrechnung von Mengen und Material

Die in Angeboten genannten Mengenangaben, insbesondere für Materialpositionen, basieren auf sorgfältigen Schätzungen. Die endgültige Abrechnung erfolgt jedoch stets nach dem tatsächlichen Verbrauch, der durch Aufmaße, Wiegennoten oder Lieferscheine nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Pauschalpreisangebote, sofern die Mengenabweichung auf Umständen beruht, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z. B. bauseitige Änderungen).

#### 4.4 Preisänderungen

Bei Verträgen mit einer vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit von mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Vertragsschluss nachweisbare und unvorhersehbare Kostensteigerungen bei Material (z. B. durch Herstellerpreisanpassungen) oder Lohn eintreten. Gegenüber einem Verbraucher ist eine solche Preisanpassung nur wirksam, wenn die Umstände, die zur Erhöhung führen, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind und dem

DIETRICH.expert GmbH | Gutenbergstraße 52 | 68775 Ketsch

Verbraucher bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % des Gesamtpreises ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zusteht.

#### 4.5 Zahlungsbedingungen und Verzug

Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Baufortschritt entsprechende Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der bereits erbrachten und vertragsgemäß abgeschlossenen Teilleistungen zu verlangen.<sup>1</sup> Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 288 BGB). Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern.

### § 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und Behinderungen

5.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Montagestelle frei zugänglich ist und die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen (z. B. Strom- und Wasseranschlüsse) rechtzeitig zur Verfügung stehen. Er ist zudem für die rechtzeitige Bereitstellung aller notwendigen Pläne, Genehmigungen und Unterlagen verantwortlich.

5.2 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach und entstehen dem Auftragnehmer hierdurch Verzögerungen oder Mehraufwand (z. B. Wartezeiten, vergebliche oder mehrfache Anfahrten), ist der Auftragnehmer berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich der Wartezeit seiner Mitarbeiter zum vereinbarten Stundensatz, gesondert in Rechnung zu stellen.

5.3 Für die Eignung und Qualität von bauseits gestellten Materialien oder Vorleistungen Dritter (z. B. bereits erfolgte Gipser-, Tapezier- oder Malerarbeiten) übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Werden durch solche mangelhaften Vorleistungen die Arbeiten des Auftragnehmers beeinträchtigt oder beschädigt, haftet hierfür der Auftraggeber.<sup>19</sup>

### § 6 Abnahme

6.1 Nach Fertigstellung der Gesamtleistung hat auf Verlangen einer der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme stattzufinden. Diese ist in einem gemeinsamen Protokoll zu dokumentieren.

6.2 Wird keine förmliche Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen hat. Nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung gilt diese zudem als

DIETRICH.expert GmbH | Gutenbergstraße 52 | 68775 Ketsch

abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 12 Werktagen wesentliche Mängel schriftlich rügt.

6.3 Mit der Abnahme geht die Gefahr für die erbrachte Leistung auf den Auftraggeber über und die Gewährleistungsfrist gemäß § 7 beginnt zu laufen.

## § 7 Gewährleistung (Mängelansprüche)

7.1 Liegt ein Mangel vor, so hat der Auftragnehmer zunächst das Recht zur Nacherfüllung. Die Wahl zwischen der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) und der Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) obliegt dem Auftragnehmer.<sup>1</sup> Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Mängelrechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.

### 7.2 Gewährleistungsfristen

- **Gegenüber Verbrauchern:** Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Diese betragen bei Arbeiten an einem Bauwerk fünf Jahre und bei sonstigen Werkleistungen sowie dem Verkauf von Waren zwei Jahre ab Abnahme bzw. Übergabe (§ 634a, § 438 BGB).
- **Gegenüber Unternehmern:** Die Gewährleistungsfrist für alle Werkleistungen, Reparaturen und Lieferungen wird, soweit gesetzlich zulässig, auf ein Jahr ab Abnahme bzw. Übergabe verkürzt.

### 7.3 Mängelrüge durch Unternehmer

Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat er die Leistung unverzüglich nach Fertigstellung bzw. Lieferung zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Versäumnis dieser Rügefristen gilt die Leistung als genehmigt und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.

DIETRICH.expert GmbH | Gutenbergstraße 52 | 68775 Ketsch

7.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden, die auf natürliche Abnutzung, unsachgemäße Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, mangelhafte Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder eigenmächtige Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte zurückzuführen sind.

## § 8 Haftung

8.1 Der Auftragnehmer haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.2 Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt. Diese gestufte Haftungsregelung ist die einzige rechtlich zulässige Form der Haftungsbegrenzung in AGB und stellt sicher, dass wesentliche Vertragspflichten und Rechtsgüter geschützt bleiben, während das unternehmerische Risiko für unvorhersehbare Schäden bei leichter Fahrlässigkeit kalkulierbar bleibt.<sup>20</sup>

8.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.<sup>20</sup>

## § 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle gelieferten Materialien und verbauten Komponenten (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers.

9.2 **(Nur gegenüber Unternehmern)** Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Auftragnehmer aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Auftraggeber hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. In diesem Fall tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen, an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

DIETRICH.expert GmbH | Gutenbergstraße 52 | 68775 Ketsch

## B. Besonderer Teil – Ergänzende Bedingungen

### § 10 Vermietung von Geräten

10.1 Der Mietvertrag über Geräte kommt durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zustande. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Gerätes an den Mieter oder eine von ihm beauftragte Person.

#### 10.2 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sorgfältig zu behandeln und nur bestimmungsgemäß einzusetzen. Insbesondere hat er:

- a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung, unsachgemäßer Behandlung und Witterungseinflüssen zu schützen.<sup>22</sup>
- b) die vom Hersteller vorgeschriebenen Bedienungs- und Wartungsanleitungen zu beachten.<sup>23</sup>
- c) den Mietgegenstand angemessen gegen Diebstahl zu sichern.<sup>19</sup>
- d) notwendige Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen und ausschließlich von diesem oder einem von ihm beauftragten Dritten durchführen zu lassen.

#### 10.3 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Sorgfaltspflichten am Mietgegenstand entstehen. Er haftet ebenfalls für den Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes während der Mietzeit. Die Haftung umfasst die Kosten für die Reparatur oder, im Falle eines Totalschadens oder Verlusts, den Wiederbeschaffungswert des Gerätes.<sup>19</sup>

#### 10.4 Prüfungsrecht des Vermieters

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, den Mietgegenstand nach angemessener Vorankündigung jederzeit am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Dem Vermieter ist hierfür der Zugang zu gewähren.

#### 10.5 Rückgabe

DIETRICH.expert GmbH | Gutenbergstraße 52 | 68775 Ketsch

Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr in gereinigtem, vollgetanktem (sofern zutreffend) und betriebsbereitem Zustand am Betriebssitz des Vermieters zurückzugeben. Kosten für notwendige Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die auf eine vertragswidrige Nutzung zurückzuführen sind, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.<sup>23</sup>

## 10.6 Abrechnung

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Miete pro angefangenem Monat. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Zwischenrechnungen zu stellen und vor Mietbeginn eine angemessene Kaution zu verlangen.<sup>23</sup>

## § 11 Besondere Bestimmungen für Verbraucherverträge

### 11.1 Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und Außergeschäftsraumverträgen

Wird der Vertrag mit einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. E-Mail, Telefon) oder außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers (z. B. in der Privatwohnung des Kunden) geschlossen, steht dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Über die Bedingungen, Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie über das Muster-Widerrufsformular wird der Verbraucher gesondert und gesetzeskonform belehrt.<sup>1</sup>

### 11.2 Streitbeilegung

Der Auftragnehmer ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht verpflichtet und nicht bereit. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu finden ist.

## C. Schlussbestimmungen

### § 12 Datenschutz

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Daten werden nur für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses verwendet. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Auftragnehmers unter <https://dietrich.expert/datenschutz> einsehbar.

DIETRICH.expert GmbH | Gutenbergstraße 52 | 68775 Ketsch

## § 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.<sup>3</sup>

## § 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.